

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 51/08 R**

L 10 AS 14/06 (LSG für das Saarland)  
S 21 AS 28/06 (SG Saarbrücken)

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

ARGE Neunkirchen,  
Ringstraße 1, 66538 Neunkirchen,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Margit Reinhardt,  
In der Lach 17, 66540 Neunkirchen.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 18. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 2.000 Euro festgesetzt.

### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland durch seine Prozessbevollmächtigten form- und fristgerecht Revision eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet.
- 2 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Revision innerhalb der bis zum 1. August 2008 verlängerten Begründungsfrist begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung von Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil sie sich im Verfahren nicht beteiligt hat (§ 162 Abs 3 VwGO, vgl BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, jeweils RdNr 16).
- 4 Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47, § 40 Gerichtskostengesetz in Höhe des in den Vorinstanzen festgesetzten Streitwertes.

